

Zahl: 7250/1978

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde St.Stefan vom 30.10.1978, Zahl: 7250/78, mit der das Gebiet bestimmt wird, zu dessen Versorgung die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde St.Stefan bestimmt sind.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl.Nr.1/1966 und § 2 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl.Nr. 17/1978, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde St.Stefan sind zur Versorgung nachstehender Gebiete bestimmt:

Die Gemeindewasserversorgungsanlage Vorderberg zur Versorgung der Ortschaften Vorderberg und Bodenhof.

Die Gemeindewasserversorgungsanlage Matschiedl-Tratten-St.Paul zur Versorgung der Ortschaften Bichelhof, Dragantschach, Hadersdorf, Karnitzen, Latschach, Matschiedl, Pölland, Pörttschach, St.Paul und Tratten,

und zwar beschränkt auf jene Flächen, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde St.Stefan in der jeweils geltenden Fassung als Baugebiet gewidmet sind.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten die Beschlüsse des Gemeinderates der ehemaligen Gemeinde St.Stefan und der ehemaligen Gemeinde Vorderberg, betreffend die Bestimmung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlagen außer Kraft.

Angeschlagen am: 31.10.1978

Abgenommen am: 14. 11. 1978



Der Bürgermeister: